

Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg

Nachfolgend gibt die Behörde für Inneres und Sport unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die in Hamburg geltenden Regelungen für die Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen bekannt. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung über die Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg vom 26. Februar 2021 (Amtl. Anz. Nr. 16, S. 282) aufgehoben.

1. Hinweise zu Durchfahrverboten für kennzeichnungspflichtige Gefahrgutbeförderungen

1.1 Durchfahrverbote

Durchfahrverbote für kennzeichnungspflichtige Gefahrguttransporte – gesperrt mit VZ 261¹⁾ i.V.m. ADR-Tunnelkategorie (teilweise) – gelten für folgende Bauwerke:

Bezeichnung:	Bemerkungen:
Elbtunnel im Zuge der BAB A 7 zwischen AS Hamburg-Othmarschen und AS Hamburg-Waltershof	VZ 261 ¹⁾ in Verbindung mit Tunnelkategorie E von 5.00 Uhr bis 23.00 Uhr; sonst Tunnelkategorie C.
Wallringtunnel	VZ 261 ¹⁾ in Verbindung mit Tunnelkategorie E ganztägig.
Kronstiegtunnel	VZ 261 ¹⁾ in Verbindung mit Tunnelkategorie E von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr; sonst Tunnelkategorie C.
Tunnel im Zuge der Sengelmannstraße /Zeppelinstraße	VZ 261 ¹⁾ in Verbindung mit Tunnelkategorie E von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr; sonst Tunnelkategorie C.
Zufahrt zu den Terminals sowie zu den dort gelegenen Parkbereichen des Hamburger Flughafens	VZ 261 ¹⁾ ganztägig.

2. Allgemeinverfügung zur Fahrwegbestimmung gemäß § 35a Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)

Aufgrund von § 35a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 35b der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB), zuletzt geändert am 18. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 227) in der jeweils gültigen Fassung, wird der Fahrweg im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg durch Allgemeinverfügung wie folgt bestimmt:

2.1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinverfügung bestimmt den Fahrweg innerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg für die Beförderung

- entzündbarer Gase der Klasse 2 nach § 35b Tabelle lfd. Nr. 2 GGVSEB und

¹⁾ Vorschriftenzeichen der StVO „Verbot für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern“

- entzündbarer flüssiger Stoffe der Klasse 3 nach § 35b Tabelle lfd. Nr. 4 GGVSEB in Tanks.

2.2 Positivnetz

Das Positivnetz ist die Gesamtheit der als Anhang zu dieser Bekanntmachung veröffentlichten „Alphabetischen Liste der Gefahrgutstraßen in der Freien und Hansestadt Hamburg“ aufgeführten Straßen.

Das Positivnetz ist auch kartografisch dargestellt und im Internet unter https://www.ge-gis.net/gefahrgutstrassenkarte_hh.html abrufbar.

2.3 Ziel- und Quellverkehr

Für Beförderungen, die in Hamburg enden oder beginnen (Ziel- und Quellverkehr), sind die Straßen des Positivnetzes zu benutzen.

Wenn beim Ziel- oder Quellverkehr der Ziel- beziehungsweise der Ausgangsort der Fahrt nicht unmittelbar an der Strecke des Positivnetzes liegt, ist zur Überbrückung der kürzeste Weg auf sonstigen geeigneten Straßen zu nutzen. Die Eignung einer sonstigen Straße wird bestimmt z.B. durch die Straßenbeschaffenheit, die Verkehrssituation und besondere Risiken im Anliegerbereich (z.B. Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser).

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist das Ziel ab Landesgrenze über das Positivnetz und gegebenenfalls auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen anzufahren.

2.4 Durchgangsverkehr

Für Beförderungen, bei denen der Absendeort und der Empfangsort außerhalb Hamburgs liegen (Durchgangsverkehr), sind neben den durch § 35a Abs. 1 GGVSEB grundsätzlich vorgeschriebenen Autobahnen nur die Bundesstraße B 73 zwischen der Landesgrenze zu Niedersachsen und der AS Hamburg-Heimfeld (Auffahrt zur BAB A 7) zu benutzen. In den Fällen, in denen der Transportweg auf Grund des Durchfahrverbots für den Elbtunnel im Zuge der BAB A 7 nicht zulässig ist, gilt nachfolgende Umleitungsregelung:

2.4.1 Elbtunnel im Zuge der BAB A 7

Zur Umfahrung des Elbtunnels im Zuge der BAB A 7 werden für die Beförderung von in § 35b GGVSEB unter Beachtung der Hinweise in § 35c GGVSEB genannten gefährlichen Gütern die nachfolgenden Umleitungsstrecken verbindlich bestimmt:

a) Fahrtrichtung Süden:

Ab AS Hamburg Volkspark über Schnackenburgallee, Holstenkamp, Kieler Straße, Holstenstraße, Pepermöhlenbek, St. Pauli Fischmarkt, St. Pauli Hafensstraße, Johannisbollwerk, Vorsetzen, Baumwoll, Otto-Sill-Brücke, Kajen, Hohe Brücke, Bei dem Neuen Krahn, Bei den Mühren, Katharinenkirchhof, Zippelhaus, Dovenfleet, Willy-Brandt-Straße, Deichtorplatz (Hinweis: nicht Deichtortunnel!), Amsinckstraße, Billhorner Brückenstraße, Neue Elbbrücke, BAB A 255 und BAB A 1 bis Horster Dreieck (Anschluss zur BAB A 7).

Vom 25. bis 30. Oktober 2025 sind aufgrund von Baumaßnahmen und Sperrung der Rampe Süd oberhalb des Deichtortunnels in Fahrtrichtung Süden die Straßen Dovenfleet und Willy-Brandt-Straße nicht befahrbar. In diesem Zeitraum wird die Umleitungsstrecke über die Straßen Bei St. Annen, Brooktorkai und Oberbaumbrücke bestimmt.

b) Fahrtrichtung Norden:

Ab Horster Dreieck über BAB A 1, BAB A 255, Neue Elbbrücke, Billhorner Brückenstraße, Amsinckstraße, Deichtorplatz (Hinweis: nicht Deichtortunnel!), Willy-Brandt-Straße, Ludwig-Erhard-Straße, Millerntordamm, Budapester Straße, Neuer Pferdemarkt, Stresemannstraße, Kieler Straße, Holstenkamp und Schnackenburgallee bis AS Hamburg-Volkspark (Anschluss zur BAB A 7).

Vom 9. bis 16. September 2025 ist aufgrund von Baumaßnahmen und Sperrung der Rampe Nord oberhalb des Deichtortunnels in Fahrtrichtung Norden die Willy-Brandt-Straße nicht befahrbar. In diesem Zeitraum wird die Umleitungsstrecke (Deichtorplatz bis zum Millerntordamm) über die Straßen Oberbaumbrücke, Brooktorkai, Bei St. Annen, Zippelhaus, Katharinenkirchhof, Bei den Mühlen, Bei dem Neuen Krahn, Hohe Brücke, Kajen, Binnenhafen Brücke, Baumwall, Vorsetzen, Johannissollwerk, Bei den St. Pauli Landungsbrücken, Helgoländer Allee und Millerntorplatz bestimmt.

2.5 Beschreibung des Fahrwegs für den Fahrzeugführer

2.5.1 Beschreibung des Fahrwegs

Der Beförderer hat den Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung z.B. durch farbliche Kennzeichnung in geeigneten Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben.

2.5.2 Mitführungspflicht

Der Beförderer hat dem Fahrzeugführer die Fahrwegbeschreibung nach Nr. 2.4.1 und diese Allgemeinverfügung vor Beförderungsbeginn zu übergeben und in die Anwendung zu unterweisen. Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbestimmung sowie die Allgemeinverfügung zu beachten und während der Beförderung schriftlich oder elektronisch mitzuführen sowie zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

2.6 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

3. **Ausnahmen**

Die in der Nummer 2.4.1 vorgeschriebenen Straßen dürfen nur verlassen werden

- auf Grund polizeilicher oder straßenverkehrsbehördlicher Anordnungen oder Weisungen oder
- wenn witterungsbedingte Verhältnisse, Unfälle oder andere Umstände, die nicht vorhersehbar waren, dies erforderlich machen.

4. **Sonstige Hinweise**

4.1 Bei der Benutzung des Fahrwegs gemäß der Nummer 2.4.1 sind die Durchfahrverbote gemäß Nummer 1.1 und für sonstige dauerhaft oder vorübergehend gesperrte Straßen die aktuellen Beschilderungen zu beachten.

4.2 Für die Beförderung von nicht durch § 35b GGVSEB unter Beachtung der Hinweise in § 35c GGVSEB betroffenen gefährlichen Gütern wird im Durchgangsverkehr zur Umfahrung des Elbtunnels im Zuge der BAB A 7 die Benutzung der oben genannten Umleitungsstrecken empfohlen.

5. **Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 28 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

6. **Auskünfte**

Erforderliche Auskünfte zu den Fahrwegen in Hamburg erteilt die Zentralstelle Gefahrgutüberwachung WSP 521, Wilstorfer Straße 100, 21073 Hamburg, Telefon: 040/4286 65-475 oder 476, E-Mail: wsp521@polizei.hamburg.de (montags bis donnerstags von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 07.30 Uhr bis 14.30 Uhr).

Hamburg, den 20. August 2025

Die Behörde für Inneres und Sport